



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan, 31. Änderung
(Energiepark Bohmte-Nord)**

Begründung

gem. § 5(5) BauGB

Ausfertigung zum Feststellungsbeschluss

Proj. Nr: 222468
Datum: 2023-11-14

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Stellungnahmen.....	4
3	Geltungsbereich	5
4	Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung	5
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm	5
4.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	5
4.3	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
5	Bestandssituation.....	5
6	Klimaschutz / Klimaanpassung	6
7	Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele	6
8	Änderungsinhalte der 31. Änderung des Flächennutzungsplans	7
9	Erschließung	7
9.1	Verkehrliche Erschließung.....	7
9.2	Technische Erschließung	8
10	Immissionsschutz.....	9
11	Belange des Umweltschutzes	10
11.1	Umweltprüfung / Eingriffsregelung.....	10
11.2	Besonderer Artenschutz.....	10
12	Abschließende Erläuterungen	11
12.1	Altlasten	11
12.2	Denkmalschutz.....	11
12.3	Hochwasserschutz	12
13	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	12

GESONDERTER TEIL DIESER BEGRÜNDUNG:

- Umweltbericht (IPW; 2023-09-18)

ANLAGEN:

- Artenschutzbeitrag (IPW; 2023-09-18)
- Avifaunistische Untersuchung (BIO-CONSULT; 2023-08-29)

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2023-11-14
Proj. Nr. 222468

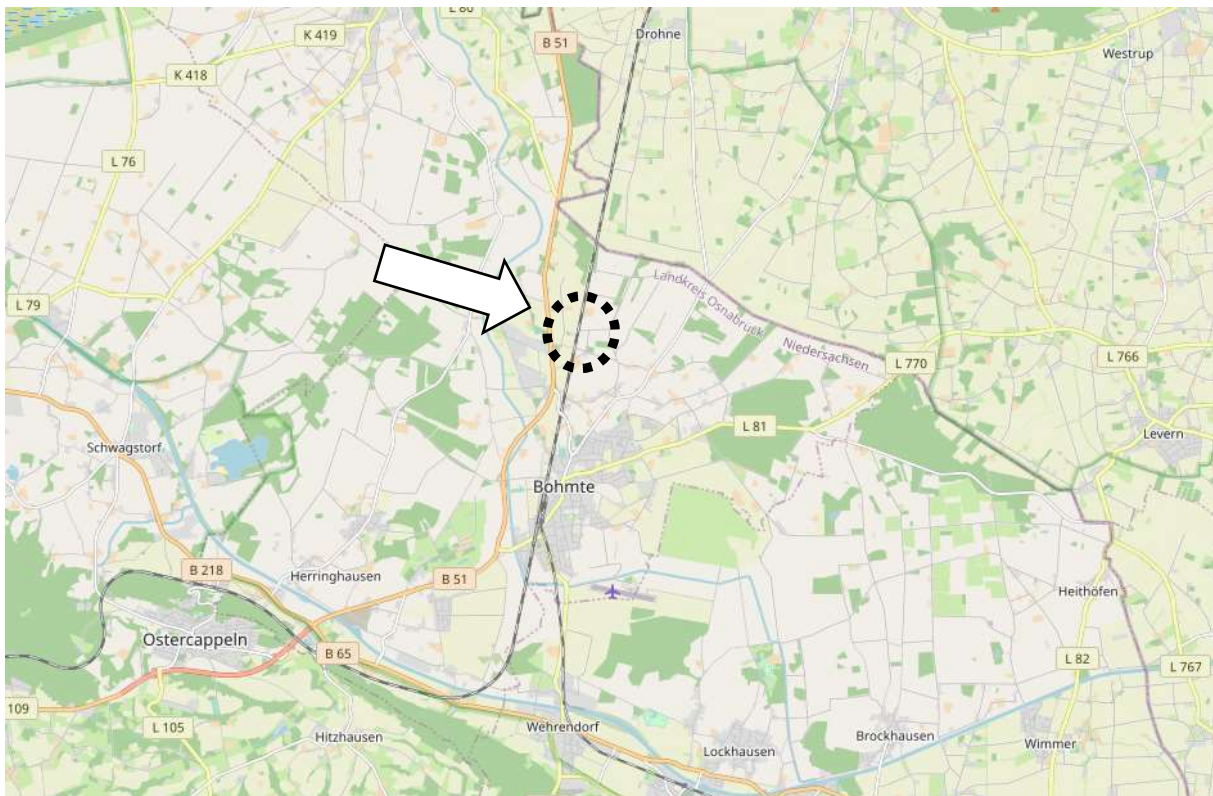
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
B.A. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Bohmte und umfasst mehrere Teilgebietsbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 14 ha und ist annähernd eben.

Planungsziel der Gemeinde Bohmte ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf mehreren Flächen der Bahnstrecke Osnabrück-Bremen. Die vorgesehenen Flächen befinden sich vollständig im vergütungsfähigen Bereich von 500 m beidseitig von Schienen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Weiterhin befindet sich ein Großteil der Flächen in der 200 m breiten Privilegierungszone gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, in dem die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Strahlungsenergie gesetzgeberisch ausdrücklich begrüßt wird, da diese Flächen durch die hier entlangführende Bahnstrecke bereits vorbelastet sind.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Mit der hier anstehenden Planung möchte die Gemeinde Bohmte den Ausbau von regenerativen Energie (hier: Solarenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt. Das Klimaschutzgesetz für Niedersachsen (2020) sieht für das Land Niedersachsen eine Klimaneutralität bis 2050 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und

Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

Durch die Gewinnung des Stroms durch die Photovoltaikanlagen besteht die Möglichkeit, u.a. lokale gewerbliche und industrielle Unternehmen mit Strom zu versorgen. Die Unternehmen profitieren hierbei von einer Energiepreis-Sicherheit, welches ein elementarer Standortvorteil für Bestandsunternehmen, aber auch als Argument für die Akquisition weiterer ansiedlungswilliger Unternehmen anzusehen ist. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms wird auch insgesamt die CO₂-Bilanz verbessert.

2 Verfahren / Stellungnahmen

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am beschlossen, die 31. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ aufgestellt.

Die Änderung wird einschließlich einer Umweltprüfung im zweistufigen Regelverfahren mit einer frühzeitigen und einer förmlichen Öffentlichkeits- und Behörden-/Trägerbeteiligung aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bürgerversammlung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und mit Schreiben vom zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Seitens dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden keine grundlegenden Einwendungen gegen diese Planung geäußert.

Von der angeregten Erstellung eines Blendgutachtens wird im Rahmen der Bauleitplanung abgesehen. Die Blendwirkung der PV-Anlagen ist abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw. Diese konkreten anlagenbezogenen Details werden erst zum bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend aussagekräftigen Blendgutachtens möglich.

Der Verlauf einer Ferngasleitung inklusive Schutzstreifen ist nachrichtlich in die Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen worden.

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat sodann am dem Entwurf und der Begründung zugestimmt und die Durchführung der förmlichen Beteiligung beschlossen.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet vom bis einschließlich Innerhalb dieses Zeitraums bestand für jedermann die Möglichkeit, Stellungnahmen zur fertigen Planung vorzutragen. Seitens der Öffentlichkeit wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Da sich aus den vorgetragenen Stellungnahmen keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen, sondern lediglich redaktionelle Anpassungen (Ergänzung von Hinweisen zu Lichtimmissionen und Bodenschutz) zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans ergaben, hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Bohmte und umfasst in der Flur 29 das Flurstück 1/2 (teilw.) und in der Flur 30 die Flurstücke 13, 20/4, 35 vollständig.

4 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als „weiße Fläche“ dargestellt. Somit stehen der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange entgegen.

4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bohmte als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder anderweitige Satzungen nach BauGB.

5 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche in den Randbereichen teilweise Gehölzstrukturen aufweisen. Die einzelnen Teilgeltungsbereiche

grenzen allesamt einseitig an die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen an. Erschlossen werden die Flächen über die Gemeindestraßen „An der Gräfte“, „In den Dieken“ und „Voltermannstraße“.

6 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist festgehalten, dass *„unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut [werden sollen].“* In Niedersachsen sollen bis zum Jahr 2040 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer gesamten Leistung von 65 GW installiert werden, wovon etwa ein Viertel u.a. mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen umgesetzt werden soll.

Durch die Gewinnung und Nutzung von erneuerbarem Strom durch Photovoltaik kann zudem die Verwendung von fossilen Brennstoffen vermindert werden. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Die Planung soll einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, vermindern. Dadurch trägt die Planung u.a. auch zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber Luftverunreinigung bei.

7 Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele

Die Gemeinde Bohmte strebt an, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Solarenergie) explizit fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der eingangs erwähnten bestehenden gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Für das Plangebiet bestehen konkrete Planungsabsichten zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf mehreren Flächen. Zur Schaffung der (bau)planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Energieparks „Bohmte Nord“ ist ein entsprechender Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu der Flächennutzungsplan zu ändern. Das Projekt bietet die Möglichkeit, Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Fläche von rd. 14 ha umzusetzen. Hiermit könnten sowohl Privathaushalte, als auch lokale gewerbliche und industrielle Unternehmen mit regenerativ gewonnenem Strom versorgt werden.

Der Standort für die Entwicklung des Energieparks „Bohmte-Nord“ eignet sich aus mehreren Gründen. Die Flächen sind bereits durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen (stark) vorbelastet. Sie befinden sich vollständig im vergütungsfähigen Bereich von 500 m beidseitig von Schienen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und größtenteils in der 200 m breiten Privilegierungszone gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, in dem die Errichtung zur Nutzung von Strahlungsenergie gesetzgeberisch ausdrücklich begrüßt wird. Das Plangebiet ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt und stellt bezugnehmend auf das Landschafts- und Ortsbild lediglich eine durchschnittliche Bedeutung dar. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) der Flächen wird laut NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingestuft, weshalb die Flächen keine besonders wertvollen landwirtschaftlichen Bereiche darstellen. Siedlungsstrukturen sind in der näheren Umgebung ebenfalls nur im geringfügigem Maße vorhanden. Den Planungen stehen zudem keine raumordnerischen Belange entgegen. Auch Schutzgebiete, wie beispielsweise Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht in der räumlichen Nähe vorhanden. Alternativflächen wie gewerbliche, industrielle oder militärische Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung bzw. sind nicht vorhanden. Da das Plangebiet, ausgenommen von den Randgehölzen, überwiegend ebene, großflächig zusammenhängende und unverschattete Flächen umfasst sind diese optimal für Freiflächenphotovoltaikanlagen nutzbar. Von der Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann vor dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht abgesehen werden.

8 Änderungsinhalte der 31. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele werden für das Plangebiet Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Innerhalb dieser Sonderbauflächen sollen bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung bzw. Zweckbestimmung entsprechen. Insbesondere sind dies Photovoltaikanlagen, die auf Modultischen aufzustellen sind und die entsprechenden Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Batteriespeicher usw.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Gemeindestraßen „An der Gräfte“, „In den Dieken“ und „Voltermannstraße“ erschlossen.

9.2 Technische Erschließung

Elektrizität / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Im Plangebiet können Trafo-, Speicher- und Übergabestationen errichtet werden.

Gas- und Wasserversorgung

Eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da im Plangebiet keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Oberflächenentwässerung

Durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Es ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser wie bisher auf den Flächen versickert bzw. in die vorhandenen Gräben abläuft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik werden die Stützen für die einzelnen Photovoltaik-Module in den Erdboden gerammt, so dass sich die offene Bodenfläche lediglich um den Durchmesser der Stützen verringert. Dies ist im Verhältnis zur Gesamfläche zu vernachlässigen.

Schmutzwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an.

Grundwasserabsenkungen

Sofern im Zuge von zukünftigen Bauarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist zu berücksichtigen, dass ab einer täglichen Fördermenge von 10 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Osnabrück, zu beantragen ist.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt. Bei der Objektplanung einer Photovoltaikanlage ist darauf zu achten, dass insbesondere die Wechselrichter-Stationen im Plangebiet gut durch die Feuerwehr zu erreichen sind.

Abfallbeseitigung

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage fallen weder Hausmüll noch Sonderabfälle an.

Bodenschutz

Um die Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Boden möglichst gering zu halten, sollte im Zuge der Ausführungsplanung ein Konzept für eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19369 erarbeitet werden.

10 Immissionsschutz

Gewerbelärm / anlagenbezogene Emissionen

Von der geplanten Nutzung als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus, die die benachbarten Nutzungen wesentlich beeinträchtigen. Auch Spiegelungen und Reflexe der Modul-Oberflächen lösen nach heutigem Erkenntnisstand (Fachliteratur, Rechtsprechung, etc.) im Allgemeinen keine nennenswerten Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen aus. Die Technologie hat ja ein ureigenes Interesse daran, möglichst viel Sonnenstrahlung zu absorbieren. Die Anlage selbst ist gegenüber Immissionen unempfindlich. Ein dauernder Aufenthalt von Betriebspersonal ist weder erforderlich noch vorgesehen.

Die Blendwirkung der PV-Anlagen ist abhängig von der Neigung, der Ausrichtung, der Bauhöhe oder dem Modultyps usw.. Diese konkreten anlagenbezogenen Details stehen im Rahmen des hier anstehenden Bebauungsplans noch nicht fest. Diese sind erst Gegenstand im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Insofern ist auch erst dann die Erstellung eines entsprechend aussagekräftigen Blendgutachtens möglich. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei allen Immissionsorten Sichtunterbrechungen auf die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bestehen. Je nach Immissionsort wird der Blick auf die geplanten Anlagen durch Gebäude(teile), Gehölze, Hecken, Einfriedungen oder Wälle eingeschränkt/minimiert, wodurch Lichtimmissionen verhindert bzw. reduziert werden. Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Photovoltaikmodule) sind die Photovoltaikmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten und abzuschirmen, dass Blendwirkungen vermieden bzw. minimiert werden. Der Nachweis ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Verkehrslärm

Das Plangebiet mit seinen einzelnen Teilgeltungsbereichen grenzt jeweils einseitig an die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen an. Westlich des Plangebiets befindet sich außerdem die Bundesstraße 51 „Bremer Straße“. Von den Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Landwirtschaftliche Geruchsmissionen

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

11 Belange des Umweltschutzes

11.1 Umweltprüfung / Eingriffsregelung

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht erstellt worden. Dieser kommt zu folgendem Ergebnis: Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Eingriff in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biototypen-Bestand sowie der geringfügige Verlust von Bodenfunktionen durch die geplante Flächeninanspruchnahme und teilweise Versiegelung. Darüber hinaus bedingt die Photovoltaikanlage eine fortschreitende Veränderung bzw. Umstrukturierung des Landschaftsbildes, wobei im vorliegenden Fall jedoch keine wesentliche Verschlechterung eintritt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Ergebnis der durchgeführten Eingriffsbilanzierung anhand des „Osnabrücker Kompensationsmodells“ die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um die entstehenden Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren.

11.2 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist ein Artenschutzbeitrag erstellt worden. Im Ergebnis dieses Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels folgender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden kann:

- Rebhuhn und Feldlerche: Der Reihenabstand der Photovoltaik-Anlage auf der nördlichen Teilfläche muss mindestens 3 m betragen und die Einzäunung dieser Fläche muss einen Abstand vom Boden von mindestens 30 cm aufweisen. Die Fläche ist als extensiv genutztes Grünland herzurichten und entsprechend zu bewirtschaften. Für die Grünland-Einsaat ist eine geeignete regionale Gras-Kräutermischung zu verwenden. Die Flächenbewirtschaftung der Fläche hat nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:
 - Wechselseitige Mahd ab Mitte August,
 - das Mahdgut ist aussamen zu lassen und im Anschluss abzufahren
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - keine Düngung.
- Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis zum 28. Februar erfolgen. Sollte diese Maßnahme außerhalb des vorgenannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der zeitlichen Beschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Altlasten

Nach dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: 2023) sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Angrenzend an das Plan- gebiets befindet sich eine Altablagerung sowie eine Altlastenverdachtsfläche.

Die Altablagerung „Bruchheide“ (KRIS-Nr. 740691300004) stellt heute einen Gehölzbestand dar und grenzt westlich an die Bahnschienen und östlich und südlich an einen Teilgeltungsbe- reich des Bebauungsplans an. Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde stellt die Alt- ablagerung einen ehemaligen Müllplatz der Gemeinde Bohmte dar, auf dem von ca. 1958 bis Mitte der 1970er Jahre hausmüllartige Gewerbe-Abfälle, Sperrmüll, Boden und Bauschutt und Gartenabfälle entsorgt wurden. Der Müllplatz wurde 1975 offiziell geschlossen; jedoch wurde auch in den Jahren danach immer wieder "wilder Müll" abgelegt. In 1977 wurde der Müll ein- planiert und mit Erde abgedeckt. Ab 1978 wurde die Rekultivierung durch Ansaat versucht. Das Areal ist seither sich selbst überlassen.

Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenverände- rungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen. Sollten bei Erdar- beiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseiti- gungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

12.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Das in der Umgebung zum Plagebiet lie- gende Haupthaus zu Hof Hellmich, In den Dieken 2, wird durch die Planungen nicht in seiner Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt, da durch die vorhandene Bebauung und Begrünung, sowie durch die Abstände zum Planungsgebiet eine ausreichende Abgrenzung vorhanden ist.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) melde- pflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück un- verzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

12.3 Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG, noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 WHG noch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Das Risiko für mögliche Schäden und Folgekosten durch Starkregen wird bei dieser Planung als vergleichsweise gering eingestuft.

13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2023-11-14

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
Desmarowitz

Diese Begründung hat gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Bohmte, den

.....
Bürgermeister